

von dem Angeklagten zu bezahlen. Denn, wenn auch sein Vor-  
satz auf den Ausschluß der Öffentlichkeit der Ausspielung  
gerichtet war, so war doch immerhin diese Öffentlichkeit das  
kausale Ergebnis seiner betreffenden Thätigkeit, und das ge-  
nügt, um ihn im Sinne des §. 21 cit. als den Veranstaalter  
der öffentlichen Ausspielung anzusehen. Er hat jedoch bei  
auf den Loosen dieser Ausspielung ruhenden Abgaben nicht  
entrichtet und sich sonach durch diese Unterlassung der straf-  
baren Steuerhinterziehung schuldig gemacht. Aber es trifft  
ihn nur die Ordnungsstrafe des §. 33, weil erwiesen ist, daß  
dieselbe von ihm nicht beabsichtigt worden war. Die Meinung  
des Urtheils, diese Ordnungsstrafe dürfe ihm nur zuerkannt  
werden, wenn er die Öffentlichkeit der Ausspielung beabsich-  
tigt gehabt habe, kann um so weniger gebilligt werden als  
ihn in diesem Falle doch wohl die ordentliche Strafe treffen  
müsste. Ob der Nachweis der vollen Schuldlosigkeit des An-  
geklagten ihn auch von der Ordnungsstrafe befreien würde,  
bedarf keiner Prüfung, weil sie von dem Urtheil nicht ange-  
nommen worden ist.

Dem Rechtsmittel war sonach stattzugeben und das Ur-  
theil in seinem ganzen Umfang aufzuheben, weil der Angeklagte  
nach der gegen ihn erhobenen Anschuldigung die beiden  
Delikte in ideeller Konkurrenz begangen haben soll.

### Reichsgerichtserkenntniß.

Urth. v. 19. März 1891.

1. Wer ist Thäter der Zolldefraude, wenn über  
zollpflichtige Gegenstände, welche aus dem Aus-  
lande eingegangen und zur Durchfuhr deklariert  
sind, auf dem Transporte eigenmächtig ver-  
fügt wird?
2. Wann ist die vorbeschriebene Zolldefraude voll-  
endet?

Bereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§ 135, 136 Nr. 6, 137, 144  
Nr. 2, 149, 33, 41 (B. G. Bl. S. 317). Begleitscheinregulativ vom  
5. Juli 1888 §§ 1a, 33, 32 Abs. 4a (Centralbl. f. d. Deutsche Reich  
S. 501).

#### I. Landgericht Thorn.

##### Aus den Grüaden:

Der Angeklagte C. führte am 16. April 1890 5966 kg  
und am 17. April dess. J. 3993 kg, zusammen 6959 kg,  
zollpflichtigen Weizen aus Russland in das Zollgebiet nach  
G. ein. Auf Auftrag des C. wurde der Weizen von dem  
Nebenzollamt G. als ausländisches Getreide unverzollt zur  
schließlichen zollamtlichen Abfertigung auf das Empfangssamt  
D. abgelassen, und die vorgeschriebenen Begleitscheine I wurden  
ausgestellt. Der Weizen wurde demnächst unter Zustim-  
mung des Nebenzollamtes G. in 96 Säcken auf dem Spei-  
des Mitangeklagten S., eines Schwagers des Angeklagten  
C., niedergelegt. Am 22. April 1890 wurde sodann von  
dem Angeklagten S. ein Quantum inländischer Weizen von  
19060 kg ebenfalls in 96 Säcken, unter Benutzung der bei-  
den vorgedachten, über den ausländischen zollkontrollpflichti-  
gen Weizen ausgestellten Begleitscheine I, auf der Eisenbahnhaf-  
station S. an den Inhaber eines Privattransitlagers, den  
Commissionär M. in D. dorthin verladen. Am 25. April  
1890, dem Tage der Ankunft des Weizens in D., benach-  
richtigte der Angeklagte C. den M., daß irrtümlich inlän-  
discher Weizen mit den Begleitschein I verladen worden.  
Es wurde nun im Auftrage des C. der Weizen unter Ent-  
richtung des Zolles und unter Rückempfang der Begleit-  
scheine am 25. April 1890 im Inlande verkauft.

Die beiden Angeklagten sind auf Grund der §§ 135  
136 Nr. 6, 9, 144 Nr. 2, 149 des Vereinszollgesetzes vom  
1. Juli 1869 und §§ 47 St. G. B.'s verurtheilt worden  
weil sie über den aus dem Auslande eingeführten und zur  
Durchfuhr deklarierten Weizen eigenmächtig verfügt haben  
und zwar dadurch, daß die unter Zollkontrolle gehenden Ge-  
genstände auf dem Transporte vertauscht sind, bezüglich des

C. über Waaren, die ihm von der Zollverwaltung unverzollt  
anvertraut waren.

Die Revision rügt zunächst, daß der Angeklagte C. nach  
den getroffenen Urtheilsfeststellungen eigenmächtig über den  
vom Auslande eingeführten Weizen überhaupt nicht verfügt  
habe. Diesem Angriffe mußte stattgegeben werden.

Das Urtheil führt in der bezeichneten Richtung aus, daß  
der Angeklagte C. erklärt habe, er habe seinen Schwager be-  
auftragt, das von Russland am 16. und 17. April eingeführte  
Getreide nach D. zu verladen; am 25. April habe er von  
der Vertauschung des Weizens erfahren und sofort durch  
Zollentrichtung und durch Benachrichtigung des M. das Er-  
forderliche gethan, um zu verhindern, daß der in D. angelan-  
te Weizen als ausländische Ware behandelt werde; er habe  
übrigens schon bei der Einführung des Weizens aus Russ-  
land die Absicht gehabt, denselben im Inlande zu verkaufen.  
Das Urtheil fährt nun fort:

"Indessen diese Ausführungen, selbst wenn sie alle wahr  
wären, können nicht bezeugen, daß der Angeklagte C. als  
derjenige anzusehen ist, der über die ihm anvertrauten Ge-  
genstände eigenmächtig verfügt hat. Er hat die Ware  
eingeführt, er hat seiner Angabe nach den Angeklagten S.  
beauftragt das eingeführte Getreide nach D. zu verladen,  
es hat also der Transport mit seinem Willen für ihn be-  
wirkt werden sollen. Er ist daher im Sinne der §§ 136,  
137 Abs. 1 B. G. B.'s als derjenige anzusehen, von dem  
der Thalbestand der Defraude als vollbracht angenommen  
werden muß."

Eine derartige Schlussfolgerung kann vor dem Gesetze  
nicht bestehen. Es scheint sich vielmehr in ihr der Rechts  
irrtum zu verstecken, als ob der Eigentümer einer zollpflich-  
tigen Ware schon dann selbst eine Zolldefraude begangen hat,  
wenn nicht er selbst, sondern ein Dritter eigenmächtig, d. h.  
den Zollgesetzen zuwider, über die Ware verfügt. Dadurch  
aber, daß die §§ 136 Nr. 6, 9, 137 B. G. B.'s objektiv eine  
Zolldefraude als vollbracht kennzeichnen, wenn die dort bezeich-  
neten Thatachen vorliegen, soll subjektiv der Nachweis der  
Thäterschaft bestimmter, zur Bestrafung ziehender Personen  
keineswegs bestätigt werden. Ebenso wie der § 149 a. a. D.  
bezüglich der Miturheber, Gehilfen und Begünstiger — ab-  
gesehen von den Vorschriften der §§ 146, 147 a. a. D. —  
auf die Grundsätze des Strafgesetzbuches hinweist, ebenso muß  
jede Thäterschaft die Begriffsmerkmale der zur Bestrafung ge-  
zogenen Handlung als subjektive Thätigkeit erfüllen. Die in  
§ 136 B.-G.-G.'s bezeichneten Thatachen rechtfertigen nur die  
Annahme der Absicht der Zollhinterziehung, müssen aber als  
Thätigkeitshandlungen einer bestimmten Person nachgewiesen  
werden, sobald letztere als Thäter erachtet werden soll. Wenn  
aber, wie das Urtheil annimmt, der Angeklagte C. auch in  
dem Falle eigenmächtig über den Weizen verfügt haben soll,  
daß es wahr ist, daß er seinen Schwager beauftragt hat den  
aus Russland eingeführten Weizen nach D. zu verladen, so  
ist diese Annahme rechtsirrig, denn der Angeklagte C. handelte  
hierdurch nicht eigenmächtig, zollgesetzwidrig, sondern in Ge-  
wöhnlichkeit der ihm in den Begleitscheinen I auferlegten Verpflich-  
tungen, wie solche auf den Vorschriften der §§ 33, 41 B. G. B.'s beruhen. Unverständlich ist die Folgerung des Urtheils,  
daß, weil der Angeklagte C. den Mitangeklagten S. beauf-  
tragt hat, das eingeführte — also ausländisches — Getreide  
nach D. zu verladen, "der Transport" — d. h. des inländi-  
schen Weizens — "für ihn hat bewirkt werden sollen". Nur  
dann wäre eine solche Folgerung möglich, wenn beispielweise  
der Richter eine Verabredung der beiden Angeklagten, mit den  
Begleitscheinen I, statt des ausländischen, inländischen Weizen  
nach D. zu versenden, oder ein Einverständnis hierüber fest-  
gestellt hätte. Eine derartige Feststellung ist indeß aus dem  
Urtheile nicht zu entnehmen.

(Schluß folgt.)